Waldkindergarten Althengstett e.V.
Postfach 11 03
75379 Althengstett
M 0172 9896213

Raiffeisenbank im Kreis Calw eG
IBAN DE03 6066 3084 0072 7040 04 ▪ BIC GENODES1RCW

Vereinsregister VR722074

info@waldkindergarten-althengstett.de ▪ www.waldkindergarten-althengstett.de

VORBEMERKUNG

1. TRÄGER UND ANSPRECHPERSONEN

Waldkindergarten Althengstett e.V.

Postfach 1103

75379 Althengstett

Vertreten durch Kathrin Lohmeyer, Jenny Schwarz und Johannes Pfenning

info@waldkindergarten-althengstett.de

0172/9896213

2. AUFGABEN UND ZIELE

2.1. Der Waldkindergarten hat die Aufgabe, die Kinder in ihrer Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz zu fördern und sie dadurch zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen und die Familien bei der Erziehung und Bildung der Kinder zu unterstützen und zu beraten.

2.2. Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag im Waldkindergarten zu erfüllen, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den einschlägigen wissenschaftlichen und pädagogischen Erkenntnissen der Kleinkind- und Kinderpädagogik/Psychologie sowie den Zielen des Orientierungsplanes. Die pädagogische Grundlage des Waldkindergartens bilden der lebensbezogene Ansatz und die Naturraum- Pädagogik. Zur Sicherung der Bildungsziele erfolgt eine stetige Fortbildung der Mitarbeiterinnen.

2.3. Die Kinder werden in zwei Gruppen mit 20 Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt betreut. Dabei ist es Ziel, einen achtsamen, kompetenten Umgang mit Pflanzen und Tieren und den frühzeitigen empathischen Umgang miteinander zu vermitteln.

3. AUFNAHME IM WALDKINDERGARTEN

3.1. Es gibt zwei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten mit je 20 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Es können in jeder Gruppe max. zwei Kinder mit 2,9 Jahren aufgenommen werden, die dann zwei Plätze belegen bis zu ihrem dritten Geburtstag. Die Aufnahmen laufen ganzjährig. Bevor das Kind in den Waldkindergarten eintritt, findet mindestens ein Schnuppertag im Wald und ein Aufnahmegespräch mit den Eltern und der Kindergartenleitung statt.

Waldkindergarten Althengstett e.V.
Postfach 11 03
75379 Althengstett
M 0172 9896213

Raiffeisenbank im Kreis Calw eG
IBAN DE03 6066 3084 0072 7040 04 ▪ BIC GENODES1RCW

Vereinsregister VR722074

info@waldkindergarten-althengstett.de ▪ www.waldkindergarten-althengstett.de

3.2. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und deren Zusatzvereinbarungen zwischen dem Waldkindergarten Althengstett e.V. als Betreiber und den Erziehungsberechtigten.

3.3. Am Tag der Aufnahme ist für das Kind eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung für den Besuch einer Kindertagesstätte vorzulegen, die nicht älter als drei Monate sein darf.

3.4. Unabhängig von den seuchenrechtlichen Regelungen wird empfohlen, vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf, Kinderlähmung und Hepatitis vornehmen zu lassen.

3.5. Gesundheitliche Besonderheiten des Kindes wie z. B. chronische Erkrankungen oder Allergien müssen vor der Aufnahme angegeben werden. Sofern im Laufe der Zeit des Besuchs der Einrichtung Besonderheiten auftreten, sind diese durch die Erziehungsberechtigten der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

3.6. Das Betreuungsangebot richtet sich in erster Linie an Kinder aus der Gemeinde Althengstett.
Ggf. können Kinder aus den umliegenden Gemeinden aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind.

3.7. Kinder mit inklusivem Bedarf sind Teil der Gruppe. Dabei wird berücksichtigt, dass den Bedürfnissen aller Kinder Rechnung getragen wird. Sofern den besonderen Bedürfnissen inklusiver Kinder aufgrund der Schwere der Behinderung nicht Rechnung getragen werden kann, kann der Träger die Aufnahme im begründeten Einzelfall ablehnen.

3.8. Sofern über die Eingliederungshilfe nach §54 Abs. 1 des SGB VIII für die Aufnahme eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf eine Betreuung mit zusätzlichem pädagogischem bzw. begleitendem Personal ermöglicht wird, liegt es im Ermessen des Trägers auch über den zusätzlichen Aufwand der Betreuung hinaus, den Besuch des Kindergartens zu ermöglichen.

4. Anmeldung

4.1. Die Aufnahme des Kindes in den Waldkindergarten erfolgt durch entsprechende schriftliche Anmeldung über unsere Homepage www.waldkindergarten-althengstett.de. Daraufhin finden ein Vereinsgespräch und eine Hospitation im Kindergarten statt. Über die Platzvergabe wird danach zeitnah entschieden.

4.2. Die Anmeldung gilt grundsätzlich bis zum Schuleintritt des Kindes

4.3. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die jeweils Erziehungsberechtigten entsteht ein privatrechtliches Betreuungsverhältnis.

Zwischen dem Waldkindergarten e.V. als Träger der Kindertageseinrichtung und den Erziehungsberechtigten. Dabei findet die Entgeltordnung der Kindertageseinrichtungen des Vereins Waldkindergarten e.V. Anwendung.

4.4. Sofern ein Kind, das bisher keine Kindertageseinrichtung besucht hat, im Laufe des Anmeldemonats das dritte Lebensjahr vollendet, kann es bereits mit Anfang des Monats aufgenommen werden. Dabei ist auch vom Anfang des Aufnahmemonats der reguläre Beitrag für 3 – 6 Jährige des Betreuungsangebots zu erheben. Kann der Träger aufgrund mehrerer Neuanmeldungen die Eingewöhnung nicht zum gewünschten Monatsbeginn gewährleisten,

Waldkindergarten Althengstett e.V.
Postfach 11 03
75379 Althengstett
M 0172 9896213

Raiffeisenbank im Kreis Calw eG
IBAN DE03 6066 3084 0072 7040 04 ▪ BIC GENODES1RCW

Vereinsregister VR722074

info@waldkindergarten-althengstett.de ▪ www.waldkindergarten-althengstett.de

beginnt die Eingewöhnung in Absprache mit den Erziehungsberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt. In diesem Fall wird der Beitrag anteilig berechnet.

5. Abmeldung und Kündigung

5.1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis über die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

5.2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind am Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Hier endet das durch den Betreuungsvertrag begründete Vertragsverhältnis zum 31.08. eines Jahres automatisch.

5.3. Der Waldkindergarten e.V. kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:

- unentschuldigtes Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen
- die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Kindergartenordnung aufgeführten Grundsätze trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung durch den Träger
- die Nichtentrichtung des Betreuungsentgeltes für zwei aufeinander folgende Monate
- nicht ausräumbare erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz vom Träger anberaumtet Gespräche.

Das Recht zur Kündigung aus einem wichtigen Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6. Öffnungszeiten und Schließtage

6.1. Montag - Freitag jeweils von 7.30 - 13.30 Uhr (VÖ)

Ausnahmen bilden Ferienzeiten, Planungs- und Fortbildungstage sowie gesetzliche Feiertage.

6.2. Am ersten Elternabend des neuen Kindergartenjahres werden alle Schließtage nach Abstimmung mit dem Träger und dem Elternbeirat verbindlich für ein Jahr bekannt gegeben. Insgesamt ist von ca. 26 Schließtagen pro Jahr auszugehen.

6.3. Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist der Kindergarten rechtzeitig im Voraus zu unterrichten. Bei Krankheit oder sonstigen Verhinderungen ist der Kindergarten bis spätestens 9 Uhr des entsprechenden Tages über die Kita-App zu informieren. Seuchenschutzrelevante Erkrankungen müssen dem Kindergarten umgehend telefonisch mitgeteilt werden.

6.4. Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter*innen des Waldkindergartens werden zur beruflichen Fortbildung aufgefordert. Kann aus diesem Grund bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, ist der Träger berechtigt, den Waldkindergarten zu schließen. Dies gilt auch für den Fall, dass durch Krankheiten von Personal oder Kindern eine Schließung des Waldkindergartens geboten erscheint.

6.5. In den Fällen einer notwendigen Schließung des Waldkindergartens, werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit rechtzeitig unterrichtet.

Waldkindergarten Althengstett e.V.
Postfach 11 03
75379 Althengstett
M 0172 9896213

Raiffeisenbank im Kreis Calw eG
IBAN DE03 6066 3084 0072 7040 04 ▪ BIC GENODES1RCW

Vereinsregister VR722074

info@waldkindergarten-althengstett.de ▪ www.waldkindergarten-althengstett.de

7. Hol- und Bringsituation

Die Kinder werden morgens von den Eltern zum Stammplatz an der Hütte/Bauwagen zur Bringzeit von 7:30 bis 9:00 Uhr gebracht und von dort auch wieder in der Abholzeit von 12:30-13:30 Uhr abgeholt. Wir setzten die Einhaltung der Hol- und Bringzeiten als selbstverständlich voraus. Sollte das Kind ausnahmsweise nicht zu den vereinbarten Bring- und Abholzeiten gebracht bzw. abgeholt werden, ist das Erzieherteam rechtzeitig zu informieren und eine gesonderte Vereinbarung kann getroffen werden.

→ Siehe auch Punkt **12.3.**

8. Elternbeitrag

8.1. Die Elternbeiträge orientieren sich an den anderen Kindertageeinrichtungen der Gemeinde Althengstett. Der Beitrag für ein Kind beträgt 125€. Befinden sich zwei Kinder im Waldkindergarten, wird ein Beitrag von 235€ für beide Kinder erhoben.

8.2. Die Entrichtung dieser Beiträge erfolgt im Lastschriftverfahren, jeweils am Monatsanfang für den Folgemonat.

8.3. Der Beitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Schließzeiten, längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.

8.4. Eine Änderung des Elternbeitrags bleibt dem Träger vorbehalten.

9. Versicherungen

9.1. Unfallversicherung

Nach den derzeitig geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SBG VII)

- auf dem direkten Weg zum und vom Waldkindergarten
- während des Aufenthaltes im Waldkindergarten
- während aller Veranstaltungen des Waldkindergartens und auch außerhalb des Grundstücks

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur oder von der Kindertageseinrichtung eintreten, sind dem Kindergarten unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechselung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des betreuten Kindes wird durch den Träger des Waldkindergartens keine Haftung übernommen. Für Geld und Wertgegenstände wird ebenfalls keine Haftung übernommen. Es wird den Eltern/Erziehungsberechtigten empfohlen, alle Gegenstände der Kinder mit einem Namensschild zu versehen.

Besuchskinder sowie Kinder unter drei Jahren sind nicht über den Waldkindergarten unfallversichert.

Waldkindergarten Althengstett e.V.
Postfach 11 03
75379 Althengstett
M 0172 9896213

Raiffeisenbank im Kreis Calw eG
IBAN DE03 6066 3084 0072 7040 04 ▪ BIC GENODES1RCW

Vereinsregister VR722074

info@waldkindergarten-althengstett.de ▪ www.waldkindergarten-althengstett.de

9.2. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Für Schäden, die Kinder Dritten zufügen, haften die Eltern, sofern die pädagogischen Angestellten ihre Aufsichtspflicht nicht grob verletzt haben. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird daher dringend empfohlen.

9.3. AUFSICHTSPFLICHT BEI BESONDEREN VERANSTALTUNGEN

Bei Veranstaltungen und Festen, an denen die Eltern mit anwesend sind, liegt die Aufsichtspflicht - wenn keine andere Regelung getroffen wurde – bei den Eltern.

10. REGELUNG IN KRANKHEITSFÄLLEN

10.1. Fehlt ein Kind aufgrund von Krankheit, ist die Erzieherin oder Kindergartenleitung am ersten Fehltag telefonisch, per Kita App oder persönlich während der Bringzeit von 7:30-9:00 Uhr zu informieren.

10.2. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in den Waldkindergarten nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

10.3 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines Merkblattes, das bei Aufnahme in den Waldkindergarten ausgehändigt wird.

10.4. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass das Kind nicht in den Waldkindergarten gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

10.5. Bei Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist das zu betreuende Kind zu Hause zu behalten.

10.6. Bei Erkrankungen des im Waldkindergarten betreuten Kindes oder eines seiner Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit (die Kindertageseinrichtungen orientieren sich hierbei an den Grundlagen des Robert-Koch-Instituts), ist dies der Leitung des Waldkindergartens unverzüglich zu melden. Dabei ist in jedem der Fälle der Besuch des Waldkindergartens durch das Kind ausgeschlossen.

10.7. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

10.8. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuung notwendig machen, nur nach schriftlicher ärztlicher Anweisung und nach schriftlicher

Waldkindergarten Althengstett e.V.
Postfach 11 03
75379 Althengstett
M 0172 9896213

Raiffeisenbank im Kreis Calw eG
IBAN DE03 6066 3084 0072 7040 04 ▪ BIC GENODES1RCW

Vereinsregister VR722074

info@waldkindergarten-althengstett.de ▪ www.waldkindergarten-althengstett.de

Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht. Es ist nicht erlaubt Kindern Medikamente ohne vorherige Absprache mit dem Fachpersonal mit in die Einrichtung zu geben.

10.9. → Siehe auch 11.4

11. Gesundheit und Hygiene

11.1 Läuse, Zecken & Co

Hat ein Kind Kopfläuse, wird der Befall sofort dem pädagogischen Team gemeldet und alle Eltern werden über die Kita App informiert, damit sie bei den eigenen Kindern besondere Vorsicht walten lassen können. Die Behandlung befallener Kinder erfolgt unverzüglich zu Hause. Die Eltern verpflichten sich zu einer gewissenhaften und sorgfältigen Behandlung mit einem vom Robert- Koch- Institut empfohlenen Mittel und zur täglichen, gründlichen Kontrolle. Die befallenen Kinder können bereits am ersten Tag nach der Erstbehandlung wieder den Waldkindergarten besuchen, sofern die Eltern mit einem Rückantwortschreiben die korrekte Durchführung der Behandlungsmaßnahme bestätigen oder ein Arzt eine Weiterverbreitung der Kopfläuse mit hoher Sicherheit ausschließen kann. Eine erneute Behandlung ist innerhalb von acht bis zehn Tagen unbedingt erforderlich. Wenn dasselbe Kind innerhalb von vier Wochen erneut von Kopfläusen befallen wird, kann die Wiederaufnahme in den Waldkindergarten nur erfolgen, wenn durch einen Arzt bescheinigt wird, dass eine Weiterverbreitung der Verlausung nicht zu befürchten ist.

Das Waldkindergartenrevier befindet sich in einem Zecken-Risiko-Gebiet. Die Eltern suchen ihre Kinder und deren Kleidung täglich auf Zecken ab. Zeckenfunde sind umgehend dem pädagogischen Team mitzuteilen, damit besonders risikoreiches Gelände gemieden werden kann. Die Erziehungsberechtigten erklären schriftlich, ob sie mit der fachgerechten Zeckenentfernung durch die Erzieher*innen einverstanden sind oder ihre Einwilligung dazu ausdrücklich verweigern. Haben die Erziehungsberechtigten in die Entfernung der Zecke durch die Erzieher*innen eingewilligt, entfernen diese die Zecke schnell und fachgerecht und markieren die Einstichstelle. Die Entfernung der Zecke wird dokumentiert und die Erziehungsberechtigten werden informiert. Traut sich das pädagogische Personal die Entfernung einer Zecke aufgrund konkreter Umstände des Einzelfalls nicht zu (z.B. Zecke befindet sich an schwer zugänglicher Körperstelle und/oder im Intimbereich), wird dem Kind auf anderem Wege Hilfe ermöglicht. Die Erziehungsberechtigten sind unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen ist mit ihnen abzustimmen. Sind die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, sollten die Erzieher*innen umgehend im eigenen Ermessen so handeln, wie es dem Wohl des Kindes am besten entspricht, z. B. durch Vorstellung beim Arzt.
Über Haut- oder Atemwegsreizungen eines Kindes ist ebenfalls das pädagogische Team in Kenntnis zu setzen, denn diese könnten vom Kontakt mit Pflanzen, Milben oder Raupen herrühren.

11.2 Pflanzen, Beeren, Pilze, Tiere

Was auf den Boden fällt, wird nicht mehr gegessen.

Grundsätzlich werden wild wachsende Beeren / Früchte / Kräuter nicht gepflückt, Pilze weder angefasst noch zerstört.

Tote Tiere, zahme Wildtiere, Federn, Felle / Haare werden nicht angefasst.

Waldkindergarten Althengstett e.V.
Postfach 11 03
75379 Althengstett
M 0172 9896213

Raiffeisenbank im Kreis Calw eG
IBAN DE03 6066 3084 0072 7040 04 ▪ BIC GENODES1RCW

Vereinsregister VR722074

info@waldkindergarten-althengstett.de ▪ www.waldkindergarten-althengstett.de

Durch Kot verunreinigte Plätze werden gemieden.

Händewaschen mit Wasser und Seife vor jedem Essen, nach Toilettengang, vor Umgang mit Lebensmitteln, nach Tierkontakt, bei starker Verschmutzung und wenn nötig anschließend desinfizieren. Die Kinder reinigen die Hände mit mitgebrachtem Wasser (Trinkwasserqualität) und pH-neutraler, abbaubarer Flüssigseife (die Bodenbelastung durch die Flüssigseife ist vernachlässigbar). Die Kinder trocknen die Hände mit dem eigenen Handtuch.

Es wird kein Wasser aus stehenden oder fließenden Gewässern getrunken.

11.3 IMPFUNGEN

Für Kinder, die sich regelmäßig in der Natur und im Wald aufhalten, werden die Impfungen empfohlen, die im Impfkalender der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut aufgeführt sind. Insbesondere sollte auf einen ausreichenden Impfschutz vor Tetanus (Wundstarrkrampf) und FSME geachtet werden. Auch die FSME-Impfung gehört in Baden-Württemberg zu den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen.

11.4 ERSTE HILFE

Die Fachkräfte haben auf dem Weg durch die Natur sowie bei Ausflügen stets ein Notfall-Set dabei. Jede Fachkraft besucht mindestens alle zwei Jahre einen Erste – Hilfe - Kurs.

11.5 MOBILTELEFON

Zur Meldung von Notfällen führen die Fachkräfte stets ein betriebsbereites Mobiltelefon mit sich. Sie sind jedoch nicht jederzeit für Anrufe von Eltern erreichbar, da im Gegensatz zum Notruf - Netz die normalen Mobilfunknetze in der Natur nicht lückenlos erreichbar sind. Anrufe zur Abmeldung von Kindern nimmt das Team in der Bringzeit entgegen. In der übrigen Betreuungszeit soll das Team nur in dringenden Fällen angerufen werden, da Telefonate den Kindergartenablauf stören.

12. AUFSICHT

12.1. Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter*innen sind während der Öffnungszeiten des Waldkindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

12.2. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte des Waldkindergartens und endet mit der Übergabe an die Eltern zur Abholzeit.

12.3. Auf dem Weg zum Kindergarten bzw. dem Sammelplatz sowie auf dem Heimweg liegt die Aufsichtspflicht allein bei den Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten erklären durch schriftliche Erklärung im Rahmen der Aufnahme, wer außer ihnen noch zur Abholung des betreuten Kindes berechtigt ist. Darf ein Kind ohne Begleitung eines Erwachsenen den Heimweg antreten, ist dies nach einem Gespräch mit dem päd. Fachpersonal und einer anschließenden schriftlichen Erklärung möglich.

Wird das Kind ausnahmsweise von einer anderen, nicht minderjährigen Person abgeholt, muss das Erzieherteam rechtzeitig darüber informiert und eine Vereinbarung getroffen werden.

Waldkindergarten Althengstett e.V.
Postfach 11 03
75379 Althengstett
M 0172 9896213

Raiffeisenbank im Kreis Calw eG
IBAN DE03 6066 3084 0072 7040 04 ▪ BIC GENODES1RCW

Vereinsregister VR722074

info@waldkindergarten-althengstett.de ▪ www.waldkindergarten-althengstett.de

12.4. Leben die Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

12.5. Es besteht keine Verpflichtung des Trägers das Betreuungspersonal für die Heimbringung der Kinder zur Verfügung zu stellen. Alle Mitarbeitenden sind zu besonderer Wachsamkeit und Sorgfalt angehalten. Sie müssen jederzeit wissen, wo sich das Kind befindet und welcher Tätigkeit es nachgeht. Die Intensität der Aufsicht hängt vom Alter des Kindes, seiner Reife, seinem Charakter und seinen Erfahrungen ab. Dennoch soll sich das Kind zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln. Im Waldkindergarten werden solche Regeln festgelegt, die Kinder in ihrer Entwicklung fördern und zu einem wachsamen Umgang mit sich selbst und ihrem Umfeld befähigen. Die Stärke der Beaufsichtigung hängt davon ab, ob das Kind z.B. gerade buddelt oder mit Werkzeug hantiert. Dies schließt mit ein, dass die Mitarbeitenden den Kindern gegenüber eine Informationspflicht, eine konkrete Führung der Aufsicht sowie eine Eingriffspflicht haben.

12.6. UMGANG MIT DEM SCHNITZMESSER:

Die Handhabung und der sachgerechte Umgang mit dem Schnitzmesser, wird mittels verschiedener Methoden erlernt. Kinder ab vier Jahren können einen “Messer- Sägen- und Hammerführerschein” machen. Sie benutzen Messer mit abgerundeten Spitzen und festsitzender Klinge, Kindersägen und leichte Metallhämmer.

Kinder ab fünf Jahren benutzen stabile, spitze Messer. Sie werden in einem Messerblock bzw. einer stabilen Taschenhalterung aufbewahrt.

Geschnitzt wird nach individueller Absprache und unter Aufsicht. Bei Bedarf werden Hilfestellungen gegeben.

“Wer schnitzt, der sitzt” - wer sich oder andere allerdings durch unsachgemäßes Verhalten in Gefahr bringt, gibt das Messer für diesen Tag ab. Gefahrensituationen lassen sich jedoch nicht komplett ausschließen. Ein Kind könnte sich während seiner Tätigkeit schneiden.

Es ist wichtig, jede Situation und jedes Kind gut zu beobachten und individuelle Entscheidungen zu treffen.

13. ELTERNARBEIT

13.1. Der Austausch mit den Eltern und ihre Mitarbeit gehören zum Konzept des Waldkindergartens. Vor dem Eintritt in den Waldkindergarten wird ein Vereinsgespräch geführt. Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird einer Zusatzvereinbarung zugestimmt, im Waldkindergarten beim Wasserdienst aktiv zu sein und in Arbeitsgruppen mitzuarbeiten. Die Zuständigkeiten unter Berücksichtigung der eigenen Interessen/ Kompetenzen werden nach Eintritt in den Kindergarten besprochen.

13.2. In Bezug auf die Entwicklung und Förderung der Kinder findet der Austausch zwischen Erzieher*innen und Eltern statt über:

- "Wald- und Wiesengespräche"
- beim Ankommen: Übergabegespräch zwischen Eltern und Personal, Informationsaustausch über Befindlichkeiten des Kindes
- tagesaktuelle Informationen werden in ein Übergabebuch eintragen
- beim Abholen: Info - Austausch über das Tagesgeschehen

Waldkindergarten Althengstett e.V.
Postfach 11 03
75379 Althengstett
M 0172 9896213

Raiffeisenbank im Kreis Calw eG
IBAN DE03 6066 3084 0072 7040 04 ▪ BIC GENODES1RCW

Vereinsregister VR722074

info@waldkindergarten-althengstett.de ▪ www.waldkindergarten-althengstett.de

- Kita App für kurzfristige Elterninformationen
- Schaukasten und Infobrett am Bring - und Abholplatz für offizielle Infos
- Elternabend – Protokolle
- Portfolio des Kindes gibt den Eltern einen Einblick, wie sich ihr Kind die Welt aneignet und ist Grundlage jedes Entwicklungsgesprächs
- für weitere Elterngespräche gibt es folgende Anlässe:
  - Pflege der Erziehungspartnerschaft
  - reine Information
  - Aufnahmegespräch
  - Rückblick der Eingewöhnung nach ca. acht Wochen
  - Entwicklungsgespräch, meist um den Geburtstag des Kindes herum
  - Abschlussgespräch vor dem Wechsel in eine andere Institution
  - gewünschte Einzelgespräche

13.3. In den regelmäßig stattfindenden Elternabenden (i.d.R. zweimal im Jahr) befassen wir uns u.a. mit:

- aktuellen Themen der Gruppe, Organisatorischem
- Absprachen / Planung der Elterndienste
- Konzeptionsarbeit in Teilbereichen / pädagogischen Themen
- Projekten / Angeboten im Kindergartenjahr unter Mitgestaltung der Eltern
- Elternfragen
- Trägeranliegen

13.4. Es besteht die Möglichkeit, Kooperationspartner und Vertreter anderer Institutionen einzuladen. Für die pädagogischen Fachkräfte ist die Teilnahme am Elternabend verbindlich. Wünschenswert ist, dass von jeder Familie ein Elternteil teilnimmt. Die Einladungsfrist mit Veröffentlichung der Tagesordnungspunkte beträgt 14 Tage. Dabei werden die TOPs mit Themen / Wünschen / Anregungen der Eltern ergänzt.
Am ersten Elternabend des Kindergartenjahres werden zwei Elternvertreter*innen gewählt. Sie sind das Bindeglied zwischen Fachkräften, Eltern und Träger. In der Öffentlichkeit vertreten sie die Interessen des Waldkindergartens allgemein.

14. Sicherheit

14.1. Ein Notfallplan ist erarbeitet und sichtbar im Bauwagen/ der Schutzhütte angebracht.

14.2. Kontakt zur Rettungsleitstelle: Lageplan vom Gruppenplatz und den weiteren Tagesplätzen ist bekannt und mit dem Rettungsfahrzeug problemlos erreichbar.

14.3. Regelmäßige Kontrolle der Bäume auf unserem Gruppenplatz durch den Forstbetrieb der Gemeinde nach Sturm, Schneebruch, Totholz bzw. im Wald vom Revierförster nach Unwetter, Holzeinschlag usw.

14.4. Bei plötzlich eintretendem Unwetter gehen alle sofort in den Bauwagen/ die Schutzhütte oder nutzen die Sporthalle oder den Ausweichraum.

14.5. Täglich leitet uns das BUH: der aufmerksame Blick zum Boden - die Umgebung - zum Himmel.

Waldkindergarten Althengstett e.V.
Postfach 11 03
75379 Althengstett
M 0172 9896213

Raiffeisenbank im Kreis Calw eG
IBAN DE03 6066 3084 0072 7040 04 ▪ BIC GENODES1RCW

Vereinsregister VR722074

info@waldkindergarten-althengstett.de ▪ www.waldkindergarten-althengstett.de

14.6. Auf feuchten oder bemoosten Baumstämmen wird nicht balanciert, es darf nur auf von den Erzieherinnen ausgewiesenen Bäumen geklettert werden.

14.7. Zur Vorbeugung vor einer Infektion mit Hanta-Viren ist Vorsicht im Umgang mit Mäusekot geboten. Waldhütten, die sichtbar von Mäusen befallen sind, sollten nicht betreten werden. Beim Zusammenfegen von Mäusekot ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zu empfehlen und der Staub vorher feucht zu binden. Diese Maßnahmen sind besonders in Jahren mit erhöhten Infektionsraten zu beachten (sog. Epidemiejahre).

14.8. Vor Zecken- oder Insektenstichen schützen geschlossene Kleidung und Schuhe (lange Hosen in die Socken stecken).

15. Vorstellung des Fachpersonals

Das Team bilden sechs pädagogische Fachkräfte nach KiTaVO Fachkräftekatalog mit insgesamt 4,63 Prozent. Der Waldkindergarten Althengstett kann zudem bis zu zwei Personen einstellen, die ein freiwilliges ökologisches Jahr absolvieren möchten.

16. Unterkunft

16.1. Die „Basis“ des Waldkindergartens besteht aus einer beheizbaren Schutzhütte mit Veranda, einem beheizbaren Schutzwagen und einem Toilettenhäuschen. In der 42 m² großen Schutzhütte befindet sich ein Lager-/Büroraum. Durch die Veranda haben die Kinder die Möglichkeit, Schutz vor Regen zu finden und trotzdem draußen zu spielen.
Die Größe des Schutzwagens beträgt 30 m².
Beide Rückzugsorte sind mit einem Holzofen mit schützendem Absperrgitter ausgestattet. Eine Stromversorgung ist weder notwendig noch vorhanden. In den frühen Winterstunden dienen aufladbare Lampen als Lichtquelle. Das Waldgebiet der „Basis“ umfasst eine Größe von ca. 1000 m².

16.2. Vier weitere Spielbereiche, unsere „Waldplätze“, von jeweils 500 – 1.000 m² bieten unterschiedliche Waldstruktur und Spielmöglichkeiten. Ein Waldsofa lädt zum Bücherlesen ein, am Kletterbaum kann gekraxelt werden.

Dies alles macht das Grundstück zu einem besonderen und idyllischen Ort, der einerseits Geborgenheit und Schutz ausstrahlt, andererseits zum Entdecken, Spielen, Bewegen und Beobachten einlädt.

16.3. Bei schlechten Wetterbedingungen wie Sturm, Gewitter oder (extremer) Kälte, können die Waldkinder mit den Erzieher*innen im Ausweichraum im kommunalen Kindergarten Neuhengstett untergebracht werden.

17. Gruppengröße

Es gibt zwei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten mit jeweils 20 Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt. Es können in jeder Gruppe max. zwei Kinder mit 2,9 Jahren aufgenommen werden, die dann zwei Plätze belegen bis zu ihrem dritten Geburtstag.

Waldkindergarten Althengstett e.V.
Postfach 11 03
75379 Althengstett
M 0172 9896213

Raiffeisenbank im Kreis Calw eG
IBAN DE03 6066 3084 0072 7040 04 ▪ BIC GENODES1RCW

Vereinsregister VR722074

info@waldkindergarten-althengstett.de ▪ www.waldkindergarten-althengstett.de

18.Ausrüstung der Einrichtung

18.1 Grundausrüstung für die Gruppe

- geladenes Handy mit Netzempfang (eingespeicherte Notrufnummern: Rettungswagen, Forstamt, Jäger, Feuerwehr, Giftnotzentrale, Wetterdienst, Telefonnummern der Eltern)
- Telefonliste der Eltern (zusätzlich laminiert)
- Erste - Hilfe - Ausstattung, zusätzlich Wärmefolie, Zeckenzange, Dosen zum Aufbewahren der Zecke oder Giftpflanze, Trillerpfeife · Trinkwasser in Flaschen bzw. Thermoskannen im Winter
- täglich 2 x 5 Liter - Wasserkanister mit frischem Wasser in Trinkwasserqualität und Auslaufhahn zum Hände waschen / Bürste / Flüssigseife
- Toilettenpapier / Spaten / Einmalhandschuhe / Feuchttücher / Mülltüten / Händedesinfektion
- Ersatzkleidung: der Jahreszeit und Witterung entsprechend für zwei Kinder (lieber etwas größer
- am Gruppenplatz päd. Material, z.B. Papier, Malstifte, Schere, Kleber, Box mit weiterem Bastelmaterial, Gesellschaftsspiele, Puppe mit passenden Kleidern, Bilderbücher, Holzzwerge, Bauholz / -klötze, Werkzeug zum Werken und Experimentieren: Schnitzmesser, Sägen, Holzbohrer, Schnur, Lupen etc.
- akustisches Signal, z.B. Glocke
- Bestimmungsbücher für Tiere, Tierspuren, (Gift -) Pflanzen
- Bestimmungsbuch für (Gift-) pflanzen

18.2 Ausrüstung der Kinder

- Dem Wetter angepasste Kleidung im "Zwiebel - Look", um Hitzestau bei zu warmer bzw. Unterkühlung bei zu dünner Kleidung zu vermeiden. Die Kinder sollten ihre Kleidung selbständig öffnen und schließen können.
- Kopfbedeckung / Sonnenschutz
- evtl. Arbeitshandschuhe
- keine Kordeln, Haken, Ösen: Gefahr des Strangulierens z.B. beim Klettern!
- langärmelige, langbeinige Kleidung
- geschlossene Schuhe ohne lange Schnürsenkel
- Rucksack mit Brustgurt, Trinkflasche mit mind. 0,5 l, ungesüßtem Getränk, vollwertiges Vesper in einer vom Kind gut handhabbaren Vesperbox
- isolierende Sitzunterlage
- kleines Handtuch
- Sonnencreme / Mückenspray… zu Hause auftragen!
- einmal komplette Wechselkleidung am Garderobenplatz im Wagen

18.3 Kennzeichnung der Ausrüstung

Kleidungsstücke, Rucksäcke, Sitzmatten und andere Ausrüstungsgegenstände sind namentlich zu kennzeichnen, so dass sowohl die Kinder ihre Sachen erkennen als auch die pädagogischen Angestellten sie den Kindern eindeutig zuordnen können.